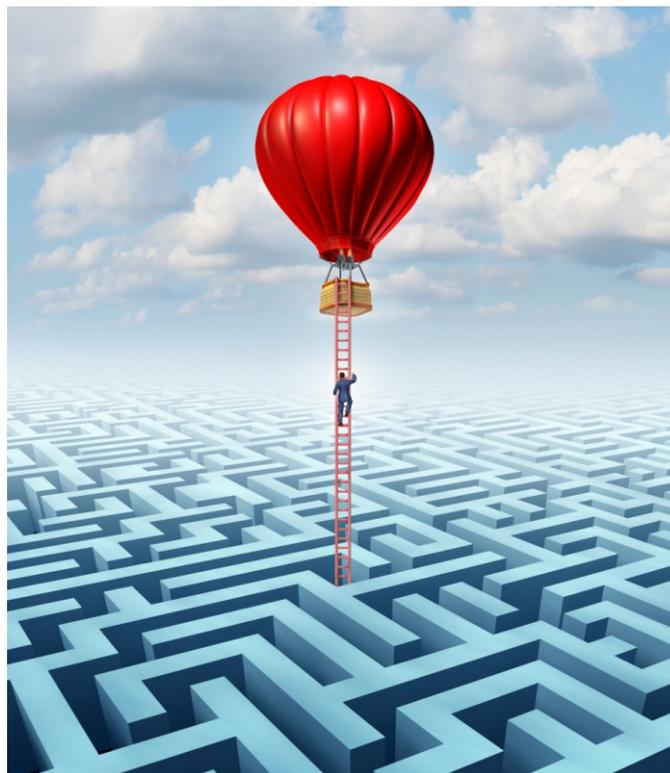


## INHALT

### Corona-Virus – Welche Versicherungsmöglichkeiten bietet der Markt

### Information zu Änderung bei Terrordeckung



#### Corona-Virus – Welche Versicherungsmöglichkeiten bietet der Markt

Das Corona-Virus hält ganz Deutschland in Atem und ist momentan ein Hauptthema in unserem Alltag. Jeder ist direkt oder indirekt davon betroffen. Das Virus hat bereits negative Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das Funktionieren unserer globalen Wirtschaft basiert auf einer störungsfreien Lieferkette. Aufgrund einiger Betriebsschließungen wegen des Corona-Virus` (insbesondere in China) können einzelne Unternehmen aber nicht mehr mit den notwendigen Komponenten für ihre Produkte bedient werden. Dies hat erhebliche Folgen auf die Wirtschaftsakteure und deren eigene Produktion. Je länger die Störungen der Lieferkette anhalten, desto mehr Firmen sind davon betroffen und wir Konsumenten bekommen dies zunehmend zu spüren. Auch im täglichen Arbeitsleben sind die Auswirkungen in Form von einzuhaltenen Verhaltensregeln oder Reise- und Terminbeschränkungen zu spüren. So sind bereits viele Großveranstaltungen im Bereich von Sport und Messen abgesagt worden

und auch beim Flug- und Schiffsverkehr gibt es schon nachteilige Einschränkungen. Bereits jetzt sind weitere negative Entwicklungen zu erwarten.

Da dieses Ereignis sowie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen zur Eindämmung der Epidemie zu finanziellen Verlusten bei den Unternehmen führen können, haben uns in den letzten Tagen einige Fragen unserer Mandanten erreicht, wie es denn mit Versicherungsschutz aussieht. In vorderster Front des Interesses steht die Frage, ob es eine Versicherung gibt, die eine mögliche Betriebsunterbrechung bzw. den Produktionsausfall absichert. Aus diesem Anlass haben wir - neben dieser Frage - auch weitere Sachverhalte geprüft, die in Bezug auf das Corona-Virus, Fragen zum Versicherungsschutz tangieren könnten. Natürlich konnten wir bei unseren Untersuchungen nicht sämtliche Bedingungswerke der einzelnen Versicherer prüfen, weshalb es im Einzelfall durchaus auch abweichende Antworten geben kann. Wo vorhanden, haben wir zu den betreffenden Verträgen die vom GDV veröffentlichten Musterbedingungen für die Prüfung herangezogen. Ein Großteil der dort enthaltenen Vereinbarungen findet sich weiterhin in den von den jeweiligen Versicherern verwendeten

Bedingungen. Unsere nachstehenden Feststellungen sind daher zwar nicht abschließend gesichert aber sie geben doch eine relativ zuverlässige Auskunft.

#### Sach- und Ertragsausfallversicherung

Die Sachversicherung ersetzt die Kosten für Schäden an der Sachsubstanz sowie von Aufräum- und Entsorgungskosten, wenn die Sachschäden durch eine versicherte Gefahr entstanden sind. Neben den klassisch versicherten Gefahren wie z.B. Feuer oder Sturm/Hagel gibt es auch die Möglichkeit, den Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ einzuschließen. Allerdings scheidet ein Versicherungsschutz für einen Ertragsausfallschaden aufgrund des Corona-Virus` aus zweierlei Gründen aus. Zum einen ist ein Ertragsausfallschaden nur dann versichert, wenn dieser vom Grundsatz her, aus einem ersatzpflichtigen Schaden an der Sache selbst resultiert. Entsteht eine Betriebsstörung oder ein Betriebsstillstand dadurch, dass nicht genügend Personal vorhanden ist oder wichtige Personen in Schlüsselfunktionen fehlen, weil diese durch Krankheit verhindert sind, fehlt es am erforderlichen Sachschaden. Ob eine mögliche Kontamination von Sachen (Betriebseinrichtung, Vorräte)

mit einem Virus als Sachschaden anzusehen ist, darf bezweifelt werden, ist aber auch nicht völlig auszuschließen. Zum anderen würde Versicherungsschutz an der Ausschlussbestimmung zum Gefahrenbaustein „Unbenannte Gefahren“ scheitern. Dort sind in der Regel Schäden durch Viren und Bakterien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Daher sind derartige Betriebsunterbrechungen im Rahmen der Sach- und Ertragsausfallversicherung nicht versichert. Dies gilt auch für Rückwirkungsschäden, also eine Betriebsunterbrechung, weil ein Lieferant aufgrund des Corona-Virus selbst eine Betriebsunterbrechung erleidet und nicht mehr liefern kann.

Zusätzlicher Hinweis: Die Munich Re hat in 2017 eine Spezialversicherung für Epidemien auf den Markt gebracht. Sowohl Bekanntheitsgrad als auch die Nachfrage waren allerdings nicht sehr groß, weshalb nur sehr wenige Unternehmen diese Versicherung abgeschlossen haben. Nach Ausbruch des Corona-Virus ist die Nachfrage nach entsprechendem Versicherungsschutz stark angestiegen, allerdings würde ein neu abgeschlossener Versicherungsschutz für die aktuelle Corona-Epidemie nicht helfen.

#### Betriebsschließungsversicherung

Betriebe der Nahrungsmittel- und Genussmittelbranche können beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger durch Behörden in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden. Es können Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörigen ausgesprochen werden oder auch die Desinfektion des Betriebes oder die Vernichtung der Waren verfügt werden. Diese Maßnahmen basieren auf dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Der Versicherungsschutz zur Betriebsschließungsversicherung ist nahezu nur dieser Branche vorbehalten. Reha- und Pflegeeinrichtungen, Altenheime, medizinische Labore und Gastronomiebetriebe können diese Deckung in der Regel ebenfalls abschließen.

Ob und welche behördlichen Maßnahmen (Tätigkeitsverbote, generelle Schließungen etc.) im Falle einer starken Ausbreitung innerhalb von Deutschland getroffen werden,

ist momentan noch nicht absehbar.

Durch den Abschluss dieser Versicherung kann einem finanziellen Schaden evtl. entgegengewirkt werden. Ob das Corona-Virus allerdings Gegenstand des Versicherungsschutzes ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Im Bedingungswerk des jeweiligen Versicherers ist ein versicherter Gefahrenkatalog aufgeführt. Hier werden unter den Überschriften „Krankheiten“ und „Krankheitserreger“ die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger einzeln aufgeführt. Da es sich um eine abschließende und keine beispielhafte Aufzählung handelt, ist davon auszugehen, dass auch nur Versicherungsschutz im Zusammenhang mit den genannten Viren / Erregern besteht. Im Musterbedingungswerk des GDV aus dem Jahre 2004 ist das Corona-Virus nicht inkludiert. Neuere Musterbedingungen wurden nicht aufgelegt. Durch Verordnung ist das Corona-Virus erst zum 01.02.2020 namentlich in das IfSG aufgenommen worden und somit sind die Bestimmungen des IfSG erst seit diesem Zeitpunkt für dieses Virus zu beachten. In anderen Bedingungswerken wird dieser Virus daher ebenfalls nicht aufgeführt sein. Deshalb ist es fraglich, ob das Corona-Virus den Versicherungsfall in den jeweiligen Versicherungspolizen auslösen würde.

#### Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Es wäre durchaus denkbar, dass ein Unternehmen ein anderes Unternehmen dafür haftbar macht, dass seine Mitarbeiter mit dem Corona-Virus angesteckt wurden, weil die Ansteckung nachweislich von Mitarbeitern des anderen Unternehmens ausgelöst wurde. Dies könnte z.B. damit begründet werden, dass das andere Unternehmen unzureichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, indem der Belegschaft keine Verhaltensregeln oder Warnhinweise in Bezug auf das Corona-Virus an die Hand gegeben wurden. Dies könnte als

fahrlässiges Verhalten in Bezug auf Organisations- und Kontrollpflichten der Unternehmensleitung gewertet werden. Ob ein solcher Anspruch überhaupt Chancen auf Erfolg hätte, möchten wir an dieser Stelle nicht bewerten. In jedem Fall kennen deutsche Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen gemäß Ziffer 7.18 AHB (AHB Musterbedingungen Stand Februar 2016) folgenden Ausschluss:

*„Ausgeschlossen gelten Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.“*

Da auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche zur Leistung des Versicherers gehört und diese im vorliegenden Beispiel eine entscheidende Bedeutung hätte (z.B. Rechtsverteidigungs- und Gerichtskosten), besteht zumindest Deckung, wenn die Verursachung des Personenschadens nur auf eine leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen wäre.

#### Produktschutz- und Rückrufkostenversicherung

Die Frage, ob im Corona-Fall Versicherungsschutz besteht, dürften sich hauptsächlich Unternehmen der Lebensmittel- und Pharmaindustrie stellen. Bei der Produktschutzversicherung gelten z.B. als Auslöser des Versicherungsfalles der Produktmangel sowie die Ungeeignetheit zum Verzehr. Der Produktmangel wird in der Regel so definiert, dass ein versichertes Produkt geeignet sein muss, einen Personenschaden herbeizuführen und deswegen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, das Produkt zurückzurufen, um einen Personenschaden zu vermeiden. Sofern Lebensmittel oder Pharmaprodukte überhaupt mit einem Corona-Virus kontaminiert werden können, ist davon auszugehen, dass hierfür dann auch Versicherungsschutz besteht. Allerdings gibt es laut Bundesinstitut für Risikobewertung (Stand 03.02.2020) keine Fälle, bei denen nachgewiesen wurde, dass sich Menschen auf anderem Weg als den bekannten Tröpfchen- oder Schmierinfektionen mit dem

Corona-Virus infiziert haben. Sollte dies dennoch möglich sein, dürfte nach unserer Einschätzung ein Rückruf in der Praxis untauglich sein, da sich durch eine Rückrufmaßnahme evtl. noch mehr Menschen infizieren könnten. Es ist eher davon auszugehen, dass betroffene Herstellungs- und Handelsbetriebe dann geschlossen und/oder desinfiziert werden müssen. Für die entstehenden Ausfallkosten würde kein Versicherungsschutz bestehen.

Außerhalb der Lebensmittel- und Pharmaindustrie können Rückrufkostenversicherungen abgeschlossen werden. Es dürfte allerdings sehr fraglich sein, ob sich Corona-Viren beim Herstellungsprozess an Erzeugnisse aus Kunststoff, Metall oder anderer Materialien anheften und über einen längeren Zeitraum auch überleben können. Aus Versicherungssicht müsste ferner das Anheften von Corona-Viren als ein Mangel am Produkt gewertet werden, der vom Versicherungsnehmer auch noch zu vertreten wäre.

Es ist auch zu beachten, dass eine konkrete Versicherungsleistung z. B. für mitversicherte Rückrufkosten erst dann zu erwarten ist, wenn sich durch die Benutzung potentiell kontaminierter Erzeugnisse auch eine konkrete Personenschadengefahr ergibt. Auch an dieser Stelle sei auf die Aussagen des Bundesinstituts für Risikobewertung (Stand 03.02.2020) hingewiesen (siehe oben).

#### Veranstaltungsausfallversicherung

Sie bietet dem Veranstalter eines Events Versicherungsschutz gegen die finanziellen Folgen eines Ausfalls (auch Abbruch, Änderung der Durchführung, Verschiebung) der Veranstaltung. Beispielhaft für Versicherungsfälle der Ausfalldeckung ist die Unbenutzbarkeit der Veranstaltungstätte, extremes Wetter, die Krankheit eines Künstlers oder eine behördliche Verfügung zu nennen. Wie bei Versicherungsbedingungen üblich gibt es aber auch hier einen Ausschlusskatalog, der den Versicherungsschutz einschränken kann. In vielen Bedingungswerken gibt es

z. B. einen Ausschluss im Falle von Epidemien und Seuchen. Veranstaltungsausfälle infolge des Corona-Virus' dürften daher bereits – sofern nicht ausdrücklich per Klausel eingeschlossen - in der Mehrzahl nicht versichert sein.

In aktuellen Pressemitteilungen wird bereits über Streitfälle zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern/Maklern berichtet, da Versicherer aus dem laufenden Versicherungsschutz aussteigen bzw. bereits eingetretene Schäden nicht bezahlen wollen. Sie berufen sich dabei auf den Tatbestand der Gefahrerhöhung. Eine Gefahrerhöhung ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich zu melden. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Versicherung kündigen. Wenn nicht schon in den Bedingungen selbst ausgeschlossen, versuchen manche Veranstaltungsausfall-Versicherer, das Corona-Virus mit dem Argument der Gefahrerhöhung auszuschließen. Ob diese Vorgehensweise rechtlich Bestand hat, bleibt jedoch noch abzuwarten.

#### Auslands-Krankenversicherung

Die Auslands-Krankenversicherung ersetzt Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Eine Einschränkung der Leistungspflicht bei Erkrankung aufgrund des Corona-Virus' aber auch anderer Viren gibt es nicht. Hierbei wird auch nicht unterschieden, ob die versicherte Person sich bereits im Ausland aufhält oder eine Reise dorthin erst ansteht. Kosten für eine von der Bundesregierung evtl. angeordnete Evakuierung, aufgrund des Corona-Virus', sind im Rahmen der Auslands-Krankenversicherung allerdings nicht gedeckt.

Sofern für Länder eine amtliche Reisewarnung vom Auswärtigen Amt ausgegeben wird, könnte es bei wenigen Versicherern zu Einschränkungen der Leistungspflicht kommen. Dies ist in den jeweiligen Bedingungen zu überprüfen oder die jeweiligen Versicherer direkt darauf anzusprechen.

#### Weitere Versicherungen

Mögliche Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit dem Corona-Virus könnten z. B. auch bei der D&O- und der Rechtsschutzversicherung aufschlagen. Hier gibt es keine speziellen Ausschlussregelungen, weshalb Versicherungsschutz gegeben wäre.

#### Fazit:

Die aufgeführten Deckungen stellen zwar nur eine beispielhafte Aufzählung dar, führen aber dennoch die wesentlichen Versicherungslösungen auf, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus einen möglichen finanziellen Schaden ausgleichen könnten. Unsere Hinweise sollen im Wesentlichen die Komplexität der möglichen Szenarien verdeutlichen.

Im Einzelfall bleibt genau zu prüfen, ob der Versicherungsmarkt in der aktuellen Situation überhaupt noch eine Deckung für dieses Risiko bereitstellt bzw. in Zukunft bereitstellen möchte. Für Epidemien wird man sicherlich in nächster Zeit eine Zeichnungszurückhaltung der Versicherer (insbesondere bei der Betriebsschließungs- sowie der Veranstaltungsausfallversicherung) beobachten können. Im Bereich der Veranstaltungsausfallversicherung ist dies jetzt schon festzustellen, da einige Veranstaltungen bereits abgesagt wurden und viele Veranstalter von zukünftigen Events, Konzerten, Sportereignissen und Messen für die nächsten Wochen und Monate finanzielle Verluste befürchten müssen und deshalb die Nachfrage nach Versicherungsschutz (und damit leider auch die Zurückhaltung der Versicherer) steigt.

Die Versicherer werden den weiteren Verlauf erst einmal abwarten und ggf. zur jetzigen Zeit keine Neuverträge zeichnen bzw. explizit einen Corona-Virus-Ausschluss aufnehmen, sofern dieser noch nicht enthalten ist. Erst wenn die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus ' abgeflaut ist, ist womöglich wieder mit Versicherungslösungen für neuartige ähnliche Sachverhalte zu rechnen. Die Nachfrage nach Versicherungsschutz im Falle von



Epidemien/Pandemien wird sicherlich steigen. Versicherungslösungen für Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfälle dürfte es für Ereignisse dieser Art aber auch in Zukunft wahrscheinlich kaum geben. Das Kumulrisiko ist für die Versicherer zu groß und dürfte die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesamten Versicherungswirtschaft überfordern.

Ähnliche Beobachtungen gab es schon einmal nach dem Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull im April 2010, der den gesamten Flugverkehr auf der ganzen Welt erheblich beeinflusste und ebenfalls zur Unterbrechung von Lieferketten und in der Folge zu Produktionsausfällen einiger Unternehmen führte. Da auch hier kein versicherter Sachschaden vorlag, gab es von Seiten der Versicherer auch keine Entschädigung aus Betriebsunterbrechungsversicherungen. Nach diesem Schaden wurden Rufe aus der Industrie nach entsprechenden Versicherungslösungen laut. Seither arbeitet man an der Entwicklung so genannter Non-Damage Business Interruption-Lösungen („non-damage BI“). Es geht hier um Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen, bei denen zuvor kein Schaden an versicherten Sachen eingetreten sein muss. Besonders viele Lösungen wurden auf dem Versicherungsmarkt allerdings noch nicht entwickelt. Unseres Erachtens muss damit gerechnet werden, dass sich die Versicherungswirtschaft weiterhin zurückhalten bzw. nur eingeschränkte Lösungen (z.B. mit niedrigen Höchstentschädigungen) anbieten wird.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

### Information zu Änderung bei Terrordeckung

Der Kölner Terrorversicherer Extremus beschränkt seine jährliche Haftungssumme für 2020 von vorher zehn Milliarden auf neun Milliarden Euro. Extremus begründet diesen Schritt damit, dass der Bund seine jährliche staatliche Garantie zum Jahreswechsel von 7,5 auf 6,48 Mrd. Euro bis Ende 2022 reduziert hat. 2,52 Mrd. Euro sind durch Rückversicherer abgedeckt.

Die Leistungsfähigkeit von Extremus sei dadurch allerdings nicht gefährdet, wird der Vorstandsvorsitzende Thomas Leicht in der Kölnischen Rundschau zitiert. In den Einzeldeckungen ist die jährliche Entschädigung pro Konzern auf 1,5 Mrd. Euro begrenzt. Seit der Gründung von Extremus im Jahr 2002 hat der Versicherer seine Haftungssumme von ursprünglich 13 Mrd. Euro auf zunächst 10 Mrd. Euro gesenkt. Laut Angaben von Extremus hat das Unternehmen seitdem keinen nennenswerten Schaden durch Terroranschläge erlitten.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

## KONTAKT

### IRM

#### Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart  
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart  
Telefon: +49 711 820 508 0  
Telefax: +49 711 820 508 11

#### Markus Alber

Telefon: +49 711 820 508 21  
Mobil: +49 151 147 163 21  
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

#### Thomas Hardt

Telefon: +49 711 820 508 24  
Mobil: +49 151 147 163 24  
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

### www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an  
E-Mail: info@irm-vb.de oder per  
Telefon: +49 711 820 50 80